

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 42/10 B

L 9 U 197/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 50/05 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Dezember 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes wäre es erforderlich, eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts aufzuzeigen (§ 162 SGG), die über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat und die in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Der Kläger hat das Problem angesprochen, das LSG habe die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht anhand eines Tonaudiogramms bewerten dürfen. Soweit sich das aufgeworfene Problem auf die Beweiswürdigung des LSG im Einzelfall beziehen sollte (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann diese im Rahmen der Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision nicht - als Verfahrensfehler - angegriffen werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Soweit er eine Frage grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen wollte, hat er nicht aufgezeigt, welche abstrakt-generelle Rechtsfrage sich bei der Auslegung und Anwendung der von ihm zitierten Vorschriften (§§ 7 und 56 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) stellen könnte. Er zeigt auch nicht auf, dass die Problematik in einem späteren Rechtsstreit klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte.
- 3 Die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann die Zulassung der Revision nicht begründen, vielmehr muss einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe geltend gemacht und in der erforderlichen Weise bezeichnet werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

